

Satzung
der
Vereinigung der Freunde und Förderer
der St.-Wolfgang-Mittelschule Regensburg e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein trägt den Namen:

Vereinigung der Freunde und Förderer der St.-Wolfgang-Mittelschule Regensburg und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung erhält er den Zusatz e. V. Er ist der Zusammenschluss von Freunden, Eltern von Schülern und ehemaligen Schülern der St.-Wolfgang-Mittelschule Regensburg sowie anderer natürlicher und juristischer Personen, die sich der Schule verbunden fühlen.

(2) Der Sitz des Vereins ist in Regensburg

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. September eines Jahres und endet am 31. August des darauf folgenden Jahres. Für die Zeit von der Gründung des Vereins bis zum 31. August 2014 wird ein Rumpfgeschäftsjahr gebildet.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der St.-Wolfgang-Mittelschule Regensburg. Diese Förderung erfolgt insbesondere durch

- a) Beratung und Hilfestellung
- b) Zahlung von Zuschüssen oder durch Sachleistungen.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung der Frist von drei Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

§ 5 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe bzw. Fälligkeit von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.
- (2) Dem Verein können auch von Dritten seinen Zwecken entsprechende Geld- oder Sachspenden zugeführt werden.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schulleiter, drei weiteren Vorstandsmitgliedern, darunter einem Schriftführer und einem Schatzmeister und einem Vertreter des Lehrerkollegiums, der von diesem entsandt wird. Der ständige Vertreter des Schulleiters nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sind jeweils einzelvertretungsbe-rechtigt.
- (3) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und die weiteren Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des Schulleiters, des ständigen Vertreters des Schulleiters und des Vertreters des Lehrerkollegiums werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so ist der Vorstand berechtigt, für die restliche Amtsperiode ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.

(4) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister führen einzelvertretungsberechtigt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ausgaben über 1.000,00 € bedürfen im Innenverhältnis eines Vorstandsbeschlusses.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Die Einberufungsfrist des Vorstandes kann auch mündlich, fernmündlich oder in elektronischer Form erfolgen. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Der vorherigen Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt und zwar im 4. Quartal des Kalenderjahres. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von mindestens 1/10 der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes vom Vorstand verlangt wird.

(2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.

(3) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- a) Wahl des Vorstandes;
- b) Wahl von 2 Kassenprüfern;
- c) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer;
- d) Entlastung des Vorstandes;
- e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung;
- f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

(4) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Änderung des Vereinszweckes bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Vereinsmitglieder. Die Zustimmung der in der Versammlung nicht erschienenen Vereinsmitglieder kann schriftlich erfolgen.

(5) Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Jahresabschluss

Der Jahresabschluss und der Bericht der Kassenprüfer müssen mindestens zwei Wochen vor dem Tag vorliegen, an dem die ordentliche Mitgliederversammlung stattfindet.

§10 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen. Zur Beschlussfassung ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienen Mitglieder notwendig.

(2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.

(3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder, sofern von der Mitgliederversammlung keine anderen Liquidatoren bestellt werden.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Regensburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zugunsten der St.-Wolfgang-Mittelschule Regensburg zu verwenden hat.